

### **Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst (1993) Präambel:**

... Das kirchliche Arbeitsrecht muß daher außer den Erfordernissen, die durch die kirchlichen Aufgaben und Ziele gegeben sind, auch den Grundnormen gerecht werden, wie sie die katholische Soziallehre für die Arbeits- und Lohnverhältnisse herausgearbeitet hat.

### **Grundordnung des kirchlichen Dienstes, Artikel 6**

#### **Koalitionsfreiheit kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung der Koalitionsfreiheit als kirchliche Arbeitnehmer zur Beeinflussung der Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, innerhalb ihrer Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgaben und Tätigkeit zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen.

#### **Begründung zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes**

Die Bestimmung stellt Inhalt und Reichweite der Koalitionsfreiheit für den kirchlichen Dienst klar. Bei der Koalitionsfreiheit geht es um ein Grundrecht, das für die Kirche bindend ist und von ihr nach ihrer Lehre auch anerkannt und gefordert wird. ...

Für Kleriker gilt die Schranke. ... An der Leitung von Gewerkschaften dürfen (diese) nicht aktiv teilnehmen, außer dies ist nach dem Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität erforderlich, um die Rechte der Kirche zu schützen oder das allgemeine Wohl zu fördern. Für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst bestehen diese Schranken nicht. ...

**Also: Kirchliches und gewerkschaftliches Selbstverständnis erlauben, ja gebieten ein Eintreten für die eigenen Interessen als abhängig Beschäftigte durch Organisation in unabhängigen, freien Gewerkschaften. Das gilt auch für kirchliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.**

Wer sich über diese Fragen weiter informieren möchte oder sich uns anschließen möchte, kann das tun über

**ver.di Call-Center 01 80/2 22 22 77**

oder über unsere Kirchenstellen in den ver.di-Landesbezirken innerhalb des ver.di Fachbereichs 03 „Gesundheit, soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen“.

**Petra Petzoldt  
Sachsen**  
Schützenplatz 14  
01067 Dresden  
03 41/2 16 09 51

**Cristina Rehmert  
Nds.-Bremen**  
Goseriede 10  
30159 Hannover  
05 11/12 40 02 52

**Dorothee Schmidt  
Thüringen**  
Schillerstraße 44  
99096 Erfurt  
0 36 31/99 49 22

**Wilfried Lunow  
Nord**  
Hansestraße 14  
23558 Lübeck  
0 48 41/89 46 10

**Georg Schulze-Ziehaus  
Hessen**  
Rhonestraße 2  
60528 Frankfurt/Main  
0 69/66 96 13 22

**Jens Waubke  
Hamburg**  
Besenbinderhof 60  
20097 Hamburg  
0 40/2 85 81 37

**Judith Weber-Rösch  
Nordrhein-Westfalen**  
Karlstraße 123-127  
40210 Düsseldorf  
02 11/61 82 42 95

**Rolf König  
Sachsen-Anhalt**  
Nachtweide 82  
39124 Magdeburg  
0 39 41/56 62 16

**Peter-Michael Herold  
Baden-Württemberg**  
Königstraße 10a  
70173 Stuttgart  
07 11/8 87 88 03 00

**Andrea Hess  
Rheinland-Pfalz**  
Moselstraße 35  
55118 Mainz  
0 61 31/9 72 61 40

**Nathalie Decker  
Saarland**  
St.-Johanner-Str. 49  
66111 Saarbrücken  
06 81/98 84 91 35

**Georg Güttner-Mayer  
Berlin-Brandenburg**  
Köpenicker Straße 55  
10179 Berlin  
0 30/86 31 22 61

**Irene Gözl  
Bayern**  
Schwanthalerstr. 64  
80336 München  
0 89/5 99 77 10 31

Online Mitglied werden:  
[mitgliedwerden.verdi.org](http://mitgliedwerden.verdi.org)

# **Ihr gutes Recht: Beschäftigt sein in einer katholischen Einrichtung und ver.di Mitglied werden!**



**Kirchen, Diakonie  
und Caritas**

**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

**„Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.“**

So steht es in Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes.

Natürlich können alle, die in einer Diözese arbeiten oder in einer Einrichtung des Caritasverbandes, in katholischen Ordensgemeinschaften oder in einer sonstigen Einrichtung bzw. Dienststelle, die der katholischen Kirche zugeordnet ist, sich in der Gewerkschaft ver.di organisieren.

**„ver.di vertritt und fördert die wirtschaftlichen und ökologischen, die sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder im In- und Ausland.“** (§ 5 Nr. 2 ver.di-Satzung)

Um dies tun zu können, müssen Gewerkschaften organisatorisch und finanziell unabhängig und eigenständig sein.

**„ver.di ist unabhängig von Arbeitgebern, staatlichen Organen, Parteien und Religionsgemeinschaften.“** (§ 5 Nr. 1 ver.di-Satzung)

Unabhängigkeit und Eigenständigkeit bedeutet aber nicht Kirchen- oder Religionsfeindlichkeit. Im Gegenteil: „ver.di ist den Prinzipien der Einheitsgewerkschaft verpflichtet.“ (§ 5 Nr. 1 ver.di-Satzung)

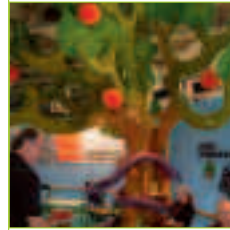
ver.di nimmt in ihrer Geschichte und Programmatik die verschiedenen weltanschaulichen und politischen Strömungen der Arbeitnehmerschaft auf, also z. B. auch die Erkenntnisse der katholischen Soziallehre.

ver.di respektiert und achtet die Religionsfreiheit und das Selbstordnungsrecht der Kirchen. Da die in einer Dienstgemeinschaft zusammengeschlossenen Beschäftigten in Kirche und Caritas zugleich abhängig Beschäftigte sind, muss für sie das für jeden/ jede geltende Arbeitsrecht Anwendung finden. Dieses allgemeine Arbeitsrecht hat genügend Spielräume, um die kirchenspezifischen Besonderheiten berücksichtigen zu können.

ver.di ist im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) die für den gesamten Kirchenbereich, für alle kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen zuständige Einzelgewerkschaft. Auch diese Verhinderung einer Zersplitterung der Interessenvertretung entspringt dem Gedanken der Einheitsgewerkschaft.

In Fragen der gewerkschaftlichen Organisation, ihrer Aufgaben und ihrer Funktion sehen sich die Gewerkschaften einig mit Aussagen der deutschen Bischöfe und des päpstlichen Lehramtes:

## Grundsätzliche Aussagen der Katholischen Kirche zur Aufgabe und Funktion der Gewerkschaften



### Aussagen des päpstlichen Lehramtes: Sozialenzykliken:

#### Bekenntnis zum Tarifvertrag:

... Offenkundig erleben die Arbeiterorganisationen in unserer Zeit einen mächtigen Aufschwung und haben ganz allgemein auf nationaler und internationaler Ebene eine anerkannte Rechtsstellung. Sie treiben die Arbeiter

nicht mehr zum Klassenkampf, sondern leiten sie zur sozialen Partnerschaft an. Dazu dienen vor allem die Tarifverträge zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden.

#### **Mater et magistra (1961)**

#### Option für das Gewerkschaftsprinzip:

Aus dem lebendigen Bewußtsein der menschlichen Würde wächst ja in den verschiedenen Teilen der Welt das Bestreben, eine neue politisch-rechtliche Ordnung zu schaffen, in der die Rechte der menschlichen Person im öffentlichen Leben besser geschützt sind, etwa das Recht auf Versammlungs-, Vereinigungs- und Meinungs-freiheit und das Recht auf privates und öffentliches Bekenntnis der Religion. Der Schutz dieser Personenrechte ist nämlich die notwendige Bedingung dafür, daß die Bürger einzeln oder im Verbund am Leben und der Leitung des Staates tätigen Anteil nehmen können.

#### **Gaudium et spes (1965) – Pastoralkonstitution des zweiten Vatikanischen Konzils über die Kirche in der Welt von heute**

Aus all diesen Rechtsansprüchen mitsamt der Notwendigkeit, daß die Arbeitnehmer selbst sich für deren Gewährleistung einsetzen, ergibt sich noch ein weiteres Recht, nämlich sich zusammenschließen, also Verbände oder Vereinigungen zu bilden, deren Zweck es ist, die Lebensinteressen der in verschiedenen Berufen Tätigen zu vertreten. Solche Vereinigungen von Arbeitern werden als Gewerkschaften bezeichnet. Die Lebensinteressen der Arbeitnehmer sind bis zu einem gewissen Punkt allen gemeinsam; zugleich jedoch weist jede Art von Arbeit, jeder Beruf bestimmte Eigenheiten auf, die in diesen Organisationen ihre besondere Berücksichtigung finden.

#### **(Aus „Laborem Exercens“ 1981)**

Hier tut sich ein großes und fruchtbares Feld des Einsatzes und des Kampfes im Namen der Gerechtigkeit für die Gewerkschaften und für die anderen Organisationen der Arbeit auf, die ihre Rechte verteidigen und ihre Subjektivität schützen. Sie haben aber gleichzeitig eine wesentliche Aufgabe kultureller Art, indem sie dazu beitragen, daß die Arbeiter vollwertig und in Würde am Leben der Nation teilnehmen und auf dem Weg der Entwicklung fortschreiten.

#### **„Centesimus annus“ (Johannes Paul II., 1991)**

#### **Ansprache bei der 75-Jahrfeier von „Rerum Novarum“ (Papst Paul VI., 22.5.1966)**

... Die Kirche hat das Recht auf gewerkschaftlichen Zusammenschluß anerkannt, verteidigt und gefördert und dabei eine gewisse theoretische und historische Vorliebe für korporative und bipolare Formen überwunden.

#### **Beschlüsse der deutschen Bischofskonferenz:**

#### **Gemeinsame Synode der Bistümer 1970 (Würzburger Synode), Beschluß Kirche und Arbeiterschaft**

Die Förderung der Lebenslage der Arbeiter ist ohne Gewerkschaften nicht möglich. Angesichts der Stellung der Gewerkschaften und ihres Einflusses auf die Arbeitnehmerschaft wäre ein regelmäßiger Kontakt auf den verschiedenen Ebenen der Kirche, von Organisationen und Gremien zu den Gewerkschaften erwünscht. Es müßte selbstverständlich sein, daß der katholische Arbeiter sich gewerkschaftlich organisiert. Seine Mitarbeit ist einmal Ausdruck einer solidarischen Verbundenheit im gemeinsamen Einsatz für Menschlichkeit in den Arbeits- und Lebensbedingungen, zum anderen ist sie ein Dienst im Sinne des Weltauftrages der Kirche.



ver.di